

Satzungsänderungsantrag

Initiator*innen:

Titel: Geschäftsordnung

Satzungstext

Abschnitt I Geltungsbereich

§1 Geltungsbereich

(1) Die Geschäftsordnung gilt für die Organe und Gremien des Ministrantenverband München und Freising in der Erzdiözese München und Freising:

1. Diözesanversammlung

2. Diözesanvorstand

3. Wahlausschuss

4. Diözesane Arbeitskreise

(2) Sie ist entsprechend anwendbar auf die Organe und Gremien des Ministrantenverband München und Freising auf Mittlerer Ebene und auf Ebene der Pfarreigruppe, soweit diese keine eigene Geschäftsordnung erlassen haben.

(3) Die Geschäftsordnung ist vom Diözesanvorstand des Ministrantenverband München und Freising nach jeder Änderung der Satzung des Ministrantenverband München und Freising auf ihre Gültigkeit zu überprüfen.

Abschnitt II Diözesanversammlung

§2 Termin und Ort

(1) Termin und Ort der Diözesanversammlung werden vom Diözesanvorstand beschlossen.

§3 Einberufung und Einladung

22

23 (1) Der Diözesanvorstand lädt mindestens vier Wochen vor Beginn der
24 Diözesanversammlung unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung ein.

25 (2) Anträge und sonstige Unterlagen werden den Mitgliedern spätestens zwei
26 Wochen vor Beginn der Versammlung zur Verfügung gestellt.

27 (3) Eine außerordentliche Diözesanversammlung muss innerhalb von sechs Wochen
28 nach ihrer Beantragung einberufen werden. Zu einer außerordentlichen
29 Diözesanversammlung lädt der Diözesanvorstand spätestens zwei Wochen vor dem
30 beschlossenen Termin unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung und der Angabe
31 von Gründen ein.

32 **§4 Vorbereitung**

33

34 (1) Die Vorbereitung obliegt dem Diözesanvorstand.

35 (2) Weitere Personen können vom Diözesanvorstand zu den Vorbereitungen
36 hinzugezogen werden.

37 **§5 Tagesordnung und Anträge**

38

39 (1) Die vorläufige Tagesordnung wird vom Diözesanvorstand festgelegt.

40 (2) Antragsberechtigung

41 Berechtigt, Anträge an die Versammlung zu stellen und Vorschläge zur
42 Tagesordnung einzubringen, sind:

43 1. Alle stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung

44 2. Alle Arbeitskreise des Ministrantenverband München und Freising

45 (3) Antragsfrist

46 1. Anträge an die Diözesanversammlung und Vorschläge zur Tagesordnung, die drei
47 Wochen vor der Versammlung beim Diözesanvorstand eingebracht worden sind, werden
48 in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen.

49 2. Anträge auf Änderung der Diözesansatzung, der diözesanen Geschäftsordnung und
50 der Wahlordnung müssen sechs Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung im
51 Wortlaut gestellt werden und sind mit der Einladung zur Diözesanversammlung den
52 Mitgliedern bekanntzugeben.

53 (4) Initiativanträge

54 1. Anträge an die Diözesanversammlung und Vorschläge zur Tagesordnung, die nach
55 Ablauf der in §5(3) festgelegten Frist beim Diözesanvorstand eingehen und bis
56 zum Beschluss der Tagesordnung eingebracht werden, sind Initiativanträge. Über
57 ihre Aufnahme in die Tagesordnung beschließt die Diözesanversammlung nach
58 Eröffnung der Versammlung. Zur besseren Zeitplanung sollen Initiativanträge
59 baldmöglichst dem Diözesanvorstand angekündigt werden.

60 (5) Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn der Versammlung beschlossen.

61 (6) Auf Geschäftsordnungsantrag können Tagesordnungspunkte erweitert, abgesetzt,
62 vertagt oder umgestellt werden.

63 (7) Unerledigte Tagesordnungspunkte

64 Endet eine Versammlung, ehe die beschlossene Tagesordnung erledigt worden ist,
65 sind die unerledigten Punkte für die Tagesordnung der nächsten Versammlung
66 bereits beschlossen und in die Tagesordnung zu übernehmen.

67 **§6 Leitung**

- 68
69 (1) Die Leitung der Diözesanversammlung obliegt dem Diözesanvorstand.
70 (2) Ihr obliegen die Eröffnung, Unterbrechung und Schließung der Versammlung.

71 **§7 Moderation**

- 72
73 (1) Die Moderation der Diözesanversammlung obliegt dem Diözesanvorstand. Der
74 Diözesanvorstand kann die Moderation der Versammlung an eine oder mehrere
75 Personen seiner Wahl delegieren.
76 (2) Die Versammlung kann durch Geschäftsordnungsantrag der moderierenden Person
77 für einzelne Tagesordnungspunkte oder die gesamte Versammlung die Moderation
78 entziehen und auf eine oder mehrere Personen übertragen.
79 (3) Gegen alle Maßnahmen der Moderation ist Widerspruch durch Wortmeldung
80 möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Diözesanversammlung.
81 (4) Sie sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung, leitet die Debatten,
82 erteilt das Wort und verkündet die gefassten Beschlüsse.
83 (5) Beabsichtigt die jeweils moderierende Person, sich an der Aussprache zu
84 beteiligen, so soll sie für die Dauer dieses Tagesordnungspunktes die Moderation
85 abgeben.

86 **§8 Eröffnung**

- 87
88 Nach Eröffnung der Versammlung durch den Diözesanvorstand erledigt die
89 moderierende Person folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge:
90 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
91 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
92 3. Feststellung der Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
93 4. Genehmigung und Aufnahme von Initiativanträgen
94 5. Beschluss der Tagesordnung

95 **§9 Öffentlichkeit**

- 96
97 (1) Die Diözesanversammlung ist verbandsöffentlich, das heißt für alle
98 Mitglieder des Ministrantenverband München und Freising zugänglich. Der
99 Diözesanvorstand kann Gäste einladen.
100 (2) Durch Geschäftsordnungsantrag können alle Gäste und auch alle beratenden
101 Mitglieder ausgeschlossen werden.
102 (3) Personaldebatten sind nicht öffentlich.

103 **§10 Aussprache**

104

105 (1) Eine Aussprache findet grundsätzlich statt über:

106 1. Anträge an die Diözesanversammlung

107 2. Sonstige Vorlagen

108 3. Erklärungen des Diözesanvorstandes

109 4. Berichte

110 5. Jahres- und Rechenschaftsbericht

111 (2) Eine Aussprache ist unzulässig über:

112 1. Persönliche Erklärungen

113 2. Erklärungen zu Abstimmungen

114 3. Wahlannahmen oder Wahlablehnungen durch die Gewählten

115 **§11 Rederecht**

116

117 (1) Rederecht haben alle Mitglieder der Diözesanversammlung. Anderen Personen
118 kann die Moderation Rederecht gewähren, sofern kein Einspruch erfolgt. Über den
119 Einspruch entscheidet die Diözesanversammlung.

120 (2) Das Rederecht der beratenden Mitglieder kann durch Geschäftsordnungsantrag
121 für die Dauer eines Tagesordnungspunktes oder der Versammlung aufgehoben werden.

122 **§12 Wortmeldung und Worterteilung**

123

124 (1) Wer zur Sache sprechen will, meldet sich zu Wort (in der Regel durch
125 Handzeichen). Ohne Worterteilung darf niemand das Wort ergreifen.

126 (2) Das Wort erteilt die Moderation in der Reihenfolge der Wortmeldungen
127 entsprechend der Redeliste. Sie kann davon abweichen, wenn Rücksicht auf Rede
128 und Gegenrede, die Sorge für sachgemäße Erledigung, die zweckmäßige Gestaltung
129 und der gedankliche Zusammenhang der Beratung dies erfordern.

130 (3) Geschäftsordnungsanträge werden sofort behandelt.

131 (4) Antragsteller:innen sowie der Diözesanvorstand haben vorrangiges Rederecht.

132 **§13 Persönliche Erklärung**

133

134 (1) Zur persönlichen Erklärung wird das Wort erst nach Schluss oder Vertagung
135 eines Tagesordnungspunktes erteilt.

136 (2) Der:Die Redner:in darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die
137 in der Beratung in Bezug auf ihre oder seine Person oder in Bezug auf eine
138 andere Person gemacht worden sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen
139 richtigstellen.

140 (3) Die Erklärung ist der Versammlungsleitung in Textform vorzulegen.

141 **§14 Rededauer**

142

143 (1) Die Redezeit kann von der Moderation oder auf Geschäftsordnungsantrag der
144 Versammlung begrenzt werden.

145 (2) Die Moderation kann Redenden, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger
146 Mahnung das Wort entziehen.

147 **§15 Schluss der Beratung**

148

149 (1) Die Moderation schließt die Beratung zu einem Tagesordnungspunkt, wenn die
150 Redeliste erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet oder die
151 Diözesanversammlung den Schluss der Beratung durch Geschäftsordnungsantrag
152 beschlossen hat.

153 (2) Nach Schluss der Beratung können keine Anträge mehr zu diesem
154 Tagesordnungspunkt gestellt werden.

155 **§16 Anträge**

156

157 (1) Liegen mehrere Anträge zum selben Tagesordnungspunkt vor, so ist über den
158 weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen, unabhängig davon, ob es sich um einen
159 Initiativantrag handelt. In Zweifelsfällen entscheidet die Moderation in
160 Rücksprache mit dem Diözesanvorstand, welcher Antrag der weitestgehende ist.

161 (2) Jeder Antrag wird in der Regel einzeln zur Abstimmung gestellt.
162 Änderungsanträge werden vor der Entscheidung über den Hauptantrag zur Abstimmung
163 gestellt.

164 **§17 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung**

165

166 (1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind Hinweise und Anträge, deren Inhalt
167 einen Beschluss über das Verfahren oder den Ablauf der Beratungen herbeiführen
168 wollen. Dazu gehören:

- 169 1. Hinweis zur Satzung und zur Geschäftsordnung
- 170 2. Antrag auf erneute Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 171 3. Antrag auf Schluss oder Vertagung der Versammlung
- 172 4. Antrag auf Unterbrechung der Versammlung
- 173 5. Antrag auf Abweichung von der Geschäftsordnung in einem Tagesordnungspunkt
- 174 6. Antrag auf Ausschluss der beratenden Mitglieder oder Zuhörer:innen für einen
175 Tagesordnungspunkt oder die Dauer der Versammlung
- 176 7. Antrag auf Schluss der Beratung (Schluss der Debatte) und ggf. sofortige
177 Abstimmung
- 178 8. Antrag auf Entzug der Moderation für einen einzelnen Tagesordnungspunkt oder
179 die Dauer der Versammlung
- 180 9. Antrag auf Vertagung oder Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt
- 181 10. Antrag auf Umstellung oder Erweiterung der Tagesordnung

- 182 11. Antrag auf Verweisung eines Tagesordnungspunktes an ein anderes Organ
183 12. Antrag auf Unterbrechung der Beratung
184 13. Antrag auf Schluss der Redeliste
185 14. Antrag auf Festlegung der Gesamtredezeit oder der Einzelredezeit
186 15. Antrag auf Aufhebung des Rederechts für Zuhörer:innen oder beratende
187 Mitglieder
188 16. Antrag auf gruppenspezifische Beratung (z.B. geschlechtsspezifisch)
189 (2) Geschäftsordnungsanträge können jederzeit gestellt werden. Sie gehen allen
190 anderen Anträgen vor (auffällige Wortmeldung, in der Regel mit beiden Händen).
191 (3) Liegen mehrere Geschäftsordnungsanträge vor, so wird in der Reihenfolge der
192 Aufzählung nach §17(1) 1.-16. entschieden.
193 (4) Der Geschäftsordnungsantrag gilt als angenommen, wenn niemand dagegen
194 spricht (Gegenrede). Erfolgt eine Gegenrede eines stimmberechtigten Mitgliedes
195 der Versammlung, so ist sofort über diesen Geschäftsordnungsantrag abzustimmen.
196 Eine Gegenrede zu Nr. 1 und 2 ist nicht zulässig. Der Geschäftsordnungsantrag
197 ist dann abgelehnt, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten
198 sich dagegen ausspricht. Für die Geschäftsordnungsanträge Nr. 3 und 5 ist zur
199 Annahme eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
200 Geschäftsordnungsanträge und Gegenreden dürfen begründet werden. Grundsätzlich
201 findet keine Beratung zum Geschäftsordnungsantrag statt.

202 **§18 Beschlussfähigkeit**

- 203
204 (1) Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen
205 wurde und mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
206 (2) Die zu Beginn der Versammlung festgestellte Beschlussfähigkeit besteht bis
207 zur erneuten Überprüfung der Beschlussfähigkeit.
208 (3) Wurde festgestellt, dass die Versammlung nicht mehr beschlussfähig ist, ist
209 die Entscheidung über Vorlagen und Anträge so lange ausgesetzt, bis die
210 Beschlussfähigkeit wiederhergestellt ist. Die Diözesanversammlung ist
211 beratungsfähig, Anträge können nicht mehr gestellt und Abstimmungen nicht mehr
212 vorgenommen werden.
213 (4) Wird die Diözesanversammlung wegen fehlender Beschlussfähigkeit geschlossen
214 oder vertagt, so entscheidet die folgende Diözesanversammlung über die
215 unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen
216 Mitglieder. In der Einberufung ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit
217 hinzuweisen.

218 **§19 Abstimmungen**

- 219
220 (1) Beschlüsse der Diözesanversammlung werden in der Regel in offener Abstimmung
221 gefasst. Offene Abstimmungen werden durch Handzeichen durchgeführt.
222 (2) Die Abstimmung ist geheim, wenn dies von mindestens einem stimmberechtigten
223 Mitglied gefordert wird.

224 (3) Wird einem Antrag oder einem Vorschlag der Moderation nicht widersprochen,
225 so kann die moderierende Person dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung
226 feststellen, es sei denn, dass Satzung und Geschäftsordnung ein anderes
227 Verfahren verlangen.

228 (4) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung hat unabhängig von
229 der Zahl der Ämter nur eine Stimme.

230 (5) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-
231 Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden grundsätzlich nicht gewertet. Gibt es
232 jedoch mehr Enthaltungen als Ja-Stimmen, gilt der Antrag als nicht gefasst. In
233 diesem Fall ist auf Antrag mindestens eines stimmberechtigten Mitglieds eine
234 geheime Wiederholung der Abstimmung möglich. Ausgenommen von dieser Regelung
235 sind Änderungen der Diözesansatzung, der Geschäftsordnung, die Auflösung des
236 Diözesanverbandes sowie Wahlen.

237 (6) Bei Stimmgleichheit zwischen Ja- und Nein-Stimmen ist ein Antrag
238 abgelehnt.

239 (7) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Moderation fest und verkündet es.
240 Die Abstimmungsergebnisse werden protokolliert.

241 (8) Wird die Ordnungsmäßigkeit des Abstimmungsverfahrens bestritten, die
242 sachliche Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses bezweifelt oder wird die
243 Stimmabgabe wegen Irrtums angefochten, wiederholt die Moderation dieselbe
244 Abstimmung einmal, wenn dies die Versammlung auf Antrag beschließt.

245 **§20 Stellvertretung (Delegation des Stimmrechts)**

246
247 (1) Jedes Mitglied der Diözesanversammlung – mit Ausnahme des Diözesanvorstands
248 - kann sich vertreten lassen. Die Stellvertretung ist gültig, wenn sie mit
249 Wissen und Einverständnis in Textform des zu vertretenden Mitglieds wahrgenommen
250 wird.

251 (2) Eine Übertragung des Stimmrechts kann nur erfolgen

252 1. Von Ehrenamtlichen auf Ehrenamtliche

253 2. Von pastoral Verantwortlichen auf pastoral Verantwortliche oder Ehrenamtliche

254 3. Von Hauptamtlichen auf Hauptamtliche oder Ehrenamtliche

255 (3) Die Person, der das Stimmrecht übertragen wird, muss Mitglied des
256 Ministrantenverband München und Freising sein.

257 **§21 Einzelmitglieder Delegation**

258
259 (1) Die Einzelmitglieder wählen ihre Delegierten zur Diözesanversammlung im
260 Vorfeld in eigener Verantwortung und in Abstimmung mit dem zuständigen
261 Diözesanvorstand.

262 (2) Der Diözesanvorstand unterstützt die Einzelmitglieder dabei und sorgt dafür,
263 dass ihnen rechtzeitig die Möglichkeit zur gemeinsamen Beratung und Wahl ihrer
264 Delegierten gegeben wird. Die gewählten Delegierten sind dem Verband vor der
265 Versammlung schriftlich mitzuteilen.

266 (3) Ist die Delegation zum Zeitpunkt des Beginns der Versammlung noch nicht oder
267 nicht vollständig besetzt, kann sie auf der Versammlung in Absprache mit dem
268 zuständigen Diözesanvorstand ergänzt oder neu bestimmt werden. Dies gilt
269 insbesondere auch dann, wenn zuvor keine Delegierten benannt wurden, aber ein
270 vertretungsberechtigtes Mitglied anwesend ist.

271 **§22 Protokoll**

272
273 (1) Über die Diözesanversammlung wird ein Protokoll angefertigt.

274 (2) Insbesondere müssen im Protokoll enthalten sein:

275 1. Tag, Ort und Zeit der Versammlung,

276 2. die Namen und Funktionen der Anwesenden,

277 3. die Tagesordnung,

278 4. eine Inhaltsangabe zur Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte,

279 5. die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis darüber,

280 6. alle ausdrücklich zu Zwecken der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

281 (3) Versammlungen dürfen zur Erstellung des Protokolls aufgezeichnet werden.

282 Diese Aufzeichnung wird nach Ablauf der Einspruchsfrist gelöscht.

283 (4) Bei Wahlen dürfen Kandidat:innenvorstellung, Personalbefragung und

284 Personaldebatte nicht protokolliert und aufgezeichnet werden. Das Wahlprotokoll

285 führt grundsätzlich der Wahlausschuss.

286 **§23 Genehmigung des Protokolls**

287
288 (1) Das Protokoll wird bis sechs Wochen nach der Diözesanversammlung an die
289 Mitglieder und Teilnehmer:innen der Diözesanversammlung versandt.

290 (2) Es ist genehmigt, wenn binnen vier Wochen nach dem Versanddatum kein

291 Einspruch erfolgt. Über Einsprüche gegen das Protokoll entscheidet die

292 Diözesanversammlung auf ihrer nächsten Versammlung.

293 (3) Der Vollzug von Beschlüssen wird durch Einsprüche gegen das Protokoll nicht

294 gehemmt. Die Einspruch erhebende Person hat die Möglichkeit, beim

295 Diözesanvorstand die Hemmung des Vollzuges zu beantragen. Über den Antrag

296 entscheidet der Diözesanvorstand.

297 **§24 Schluss der Diözesanversammlung**

298
299 Die Diözesanversammlung ist vom Vorstand des Ministrantenverband München und

300 Freising nach Behandlung der Tagesordnung zu beschließen, es sei denn sie wird

301 durch einen Geschäftsordnungsantrag auf Beendigung der Versammlung geschlossen.

302 **Abschnitt III Diözesanvorstand**

303 **§25 Sitzungen**

304
305 (1) Die Termine der Diözesanvorstandssitzungen werden vom Diözesanvorstand
306 selbst festgelegt.

307 (2) Entscheidungen, die auch das Ministrantenwerk St. Tarziskus e.V. betreffen,
308 werden in einer separaten Sitzung getroffen. An diesen Sitzungen nehmen die
309 Mitglieder des Vorstandes des Ministrantenwerk St. Tarziskus e.V. und der
310 Vorstand des Ministrantenverband München und Freising teil. Für diese Sitzungen
311 gelten die Bestimmungen für den Diözesanvorstand entsprechend.

312 **§26 Einladung und Tagesordnung**

313
314 Der Diözesanvorstand lädt mindestens zwei Tage vor Beginn der Sitzung unter
315 Angabe der vorläufigen Tagesordnung und gegebenenfalls unter der Beifügung
316 schriftlicher Unterlagen zur Vorstandssitzung ein.

317 **§27 Leitung**

318
319 Die Leitung der Vorstandssitzung liegt bei einem Mitglied des Diözesanvorstands.

320 **§28 Öffentlichkeit**

321
322 Die Sitzungen des Diözesanvorstandes sind nicht öffentlich. Berater:innen und
323 Gäste können vom Diözesanvorstand eingeladen werden.

324 **§29 Beschlussfähigkeit**

325
326 Der Diözesanvorstand ist beschlussfähig, wenn ordentlich eingeladen wurde und
327 mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Soweit der
328 Vorstand nur aus zwei oder weniger Personen besteht, müssen alle
329 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein. Beschlüsse werden mit einfacher
330 Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mehrzahl der
331 ehrenamtlichen Stimmen.

332 **§30 Stellvertretung**

333
334 Eine Stellvertretung ist nicht möglich.

335 **§31 Beratung**

336
337 Auf Antrag können Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung abgesetzt oder die
338 Reihenfolge umgestellt werden. Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder

339 verwandter Tagesordnungspunkte kann jederzeit beschlossen werden.
340 Tagesordnungspunkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nicht beraten
341 werden, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Diözesanvorstandes
342 widerspricht.

343 **§32 Protokolle der Diözesanvorstandssitzungen**

- 344
- 345 (1) Für die Erstellung eines Protokolls ist grundsätzlich ein Mitglied des
346 Diözesanvorstands verantwortlich. Das Protokoll muss zumindest den Anforderungen
347 des Protokolls der Diözesanversammlung genügen.
- 348 (2) Das Protokoll muss binnen einer Woche erstellt sein und den Mitgliedern des
349 Diözesanvorstands zur Verfügung gestellt werden.
- 350 (3) Sollten bis zur darauffolgenden Sitzung des Diözesanvorstands keine
351 Einsprüche bei dem:r Verfasser:in eingegangen sein, gilt das Protokoll als
352 genehmigt.
- 353 (4) Die Ergebnisse der Diözesanvorstandssitzungen werden den Mitarbeiter:innen
354 an der Ministrantenverband München und Freising-Diözesanstelle und bei Bedarf
355 dem BDKJ-Diözesanvorstand mitgeteilt.

356 **§33 Rechenschaftsbericht und Entlastung**

- 357
- 358 (1) Der Diözesanvorstand legt jährlich der Diözesanversammlung einen
359 Rechenschaftsbericht in Textform vor und muss daraufhin auf Antrag mit der
360 absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder von seiner
361 Verantwortung entlastet werden.
- 362 (2) Der Rechenschaftsbericht muss den Mitgliedern der Diözesanversammlung
363 zusammen mit den weiteren Konferenzunterlagen mindestens zwei Wochen vor der
364 Diözesanversammlung zugesandt werden.

365 **Abschnitt IV Diözesane Arbeitskreise**

366 **§34 Bildung, Entstehung, Zusammensetzung und Auflösung der Arbeitskreise**

- 367
- 368 (1) Arbeitskreise werden von der Diözesanversammlung nach Bedarf zur Befassung
369 mit einem Schwerpunktthema gegründet. Möglich sind gewählte Arbeitskreise und
370 offene Arbeitskreise. Die Art und Zusammensetzung sowie ggf. eine zeitliche
371 Befristung des Arbeitskreises muss bei seiner Gründung festgesetzt werden. Die
372 Arbeitskreise arbeiten im Auftrag der Diözesanversammlung und sind ihr
373 Rechenschaft schuldig.
- 374 (2) Mitglieder eines Arbeitskreises müssen Mitglied im Ministrantenverband sein.
- 375 (3) Die Mitglieder gewählter Arbeitskreise werden von der Diözesanversammlung
376 gewählt. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung hat so viele
377 Stimmen, wie der Arbeitskreis Mitglieder hat.

- 378 (4) Die Mitglieder offener Arbeitskreise setzen sich frei zusammen.
379 (5) Die Tätigkeit eines Arbeitskreises endet, wenn die Diözesanversammlung die
380 Auflösung beschließt oder die Laufzeit des Arbeitskreises endet.

381 **§35 Arbeitsweise**

382

383 (1) Den Modus der Termine, Einladungen, Tagesordnungen und der Leitung regeln
384 Arbeitskreise selbst. Die Einladungen erhalten auch die Mitglieder des
385 Diözesanvorstandes.

386 (2) Gewählte Arbeitskreise tagen nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen
387 entscheiden sie selbst. Der Arbeitskreis kann beratende Personen einladen.

388 (3) Offene Arbeitskreise tagen verbandsöffentlich. Über die Zulassung von Gästen
389 entscheiden sie selbst. Der Arbeitskreis kann beratende Personen einladen.

390 (4) Mitglieder des Diözesanvorstandes dürfen jederzeit an den Sitzungen der
391 Arbeitskreise teilnehmen.

392 (5) Neben konkreten Arbeitsaufträgen der Diözesanversammlung und des
393 Diözesanvorstands können Arbeitskreise auch selbst initiativ und aktiv werden.

394 (6) Über Arbeitskreissitzungen wird spätestens eine Woche nach der Sitzung ein
395 Ergebnisprotokoll erstellt, das auch die Mitglieder des Diözesanvorstands zur
396 Verfügung gestellt wird.

397 (7) Arbeitskreismitglieder entsenden aus ihrer Mitte eine:n Vertreter:in als
398 beratendes Mitglied in die Diözesanversammlung. Diese Person darf nicht dem
399 Diözesanvorstand angehören. Grundsätzlich sind alle Arbeitskreismitglieder zur
400 Diözesanversammlung eingeladen.

401 (8) Arbeitskreise haben auf der Diözesanversammlung Antragsrecht und können
402 Vorschläge zur Tagesordnung einbringen.

403 (9) Arbeitskreise berichten mindestens einmal jährlich der Diözesanversammlung.

404 (10) Die Abgabe von Erklärungen nach außen und die Veröffentlichung von
405 Arbeitsergebnissen außerhalb des Verbandes bedürfen der Zustimmung des
406 Diözesanvorstands.

407 (11) Der Diözesanvorstand sorgt für eine sachgerechte Geschäftsführung.

408 **Abschnitt V Schlussbestimmungen**

409 **§36 Änderung der Geschäftsordnung**

410

411 (1) Änderungen der Geschäftsordnung können durch die Diözesanversammlung mit
412 einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

413 (2) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind mit einer Frist von sechs
414 Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung im Wortlaut zu stellen und mit der
415 Einladung zur Diözesanversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben.

416 **§37 Auslegung der Geschäftsordnung**

417
418 Treten während einer Sitzung oder Versammlung Zweifel über die Auslegung der
419 Geschäftsordnung auf, so entscheidet die Leitung des jeweils tagenden Gremiums.

420 **§38 Geschäftsordnungen der Pfarreigruppen und Mittlerer Ebenen**

421
422 Pfarreigruppen und Mittlere Ebenen können sich eine eigene Geschäftsordnung
423 geben. Diese bedarf, auch bei Änderungen, der Zustimmung des Diözesanvorstands.
424 Für Pfarreigruppen und Mittlere Ebenen, die keine eigene Geschäftsordnung haben,
425 gilt diese Geschäftsordnung analog.

426 **§39 Inkrafttreten**

427
428 Diese Geschäftsordnung, beschlossen auf der Diözesanversammlung am 21.03.2026,
429 tritt mit der Satzung des Ministrantenverband München und Freising, beschlossen
430 am 20.09.2025 in Kraft.